

Satzung der "Ludwig und Therese Betz-Stiftung"

mit dem Sitz in Forchheim

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Ludwig und Therese Betz-Stiftung".

Sitz der Stiftung ist Forchheim.

Die Stiftung ist eine rechtsfähige und öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger und würdiger Studenten der katholischen und evangelischen Theologie, der Pädagogik (sowohl Lehramt an Grund- und Hauptschulen wie Lehramt an Höheren Schulen) und die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von jungen, talentierten Handwerkern, die noch kein eigenes Unternehmen haben.

Maßgebend sind Begabung und ausdauernder Fleiß sowie durch Zeugnisse nachzuweisende Leistung. Jede Form extremer politischer Gesinnung ist abzulehnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.

Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Vermögenszuwendungen, begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht

- a) in meinem Hausanwesen Hauptstraße 38,
- b) sowie meinen sonstigen Spar- und Bankguthaben, Wertpapieren und Vermögensgegenständen, soweit sie nicht im Rahmen der Vermächtnisse anderweitig verteilt sind.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Meine Hausbesitzung soll Grundstockvermögen der Stiftung sein. Sie soll deshalb nach Möglichkeit nicht veräußert werden, es sei denn, dass hierfür ertragreichere aber mündelsichere Ersatzobjekte angeschafft werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus eventuellen hierzu bestimmten Zuwendungen von Dritten (Spenden).

§ 5 Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsführungs- und sonstige Hilfskräfte anzustellen, soweit dies erforderlich ist, und die Aufgaben nicht von einem Vorstandsmitglied erfüllt werden können.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Forchheim, dem jeweiligen Kreishandwerksmeister und zwei weiteren Mitgliedern, die jeweils bei Amtsantritt ihren Nachfolger zu benennen haben.

Für den ersten Stiftungsvorstand werden die zwei weiteren Mitglieder vom Testamentsvollstrecker berufen. Sollten die zwei weiteren Mitglieder noch keine Nachfolger benannt haben, oder dieser an einer Nachfolge gehindert sein, ergänzt sich der Stiftungsvorstand durch Zuwahl.

Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Jedes Vorstandsmitglied ist nach außen hin alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Hierzu gehören insbesondere

die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
die Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und entsprechende Rechenschaftsregelung,
gegebenenfalls die Anstellung von Hilfskräften.

Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter der Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird, oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von drei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung wirksam.

§ 8 Vermögensverfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Forchheim und an die Katholische Kirchenstiftung St. Martin in Forchheim je zur Hälfte. Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Anerkannt mit Schreiben der
Regierung von Oberfranken vom
17.12.2002 Nr. 230-1222d.

